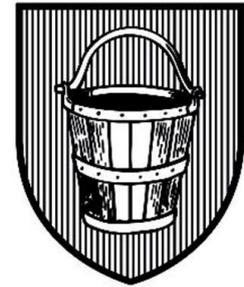


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2017

26. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1. **4. Nachtragssatzung vom 16.01.2017 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007**
2. **Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Emmerich am Rhein**
3. **Ratssitzung am Dienstag, 31. Januar 2017, um 18:30 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte
4. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über das Widerspruchsrecht über Melderegisterauskünfte**

1. **4. Nachtragssatzung vom 16.01.2017 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S.2226) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder-und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.622), in Kraft getreten am 01.08.2016, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 08.11.2016 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge.

b) Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt:

Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

c) Absatz 3 wird eingefügt:

Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitrags erhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

b) Absatz 4 wird geändert:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

c) Absatz 4a wird geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

d) Absatz 4b wird eingefügt:

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird geändert:

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4

c) In Absatz 4 Satz 1 wird § 19 Abs. 4 durch § 19 Abs. 5 KiBiz ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird geändert:

Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird Kindergartenjahr 2010/2011 durch 2015/2016 ersetzt.

§ 19 Abs. 4 wird durch § 19 Abs. 2 KiBiz ersetzt.

Nach Satz 1 werden die Sätze 2 bis 4 eingefügt:

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Beiträge analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3%. Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen.

b) Absatz 1 Satz 5 und 6 werden geändert:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei.

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

c) Absatz 1 Satz 9 wird geändert:

Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

d) Absatz 2 wird ersetzt:

Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres.

Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

e) Absatz 3 wird geändert:

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

b) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

c) Absatz 2 wird geändert:

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Artikel 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage zu § 3 Abs. 1

monatliche Beiträge Kindergarten/Kindertagespflege - 01.08.2017 bis 31.07.2018

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Kinder ab 3 Jahre			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 22.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 28.000 €	23 €	31 €	40 €	55 €	77 €	98 €
2	bis 35.000 €	28 €	39 €	50 €	69 €	96 €	123 €
3	bis 43.000 €	39 €	54 €	69 €	96 €	134 €	171 €
4	bis 52.000 €	63 €	87 €	111 €	158 €	221 €	283 €
5	bis 62.000 €	96 €	133 €	171 €	244 €	341 €	438 €
6	bis 74.000 €	133 €	186 €	239 €	317 €	443 €	569 €
7	bis 89.000 €	181 €	252 €	323 €	346 €	483 €	621 €

8	bis 108.000 €	234 €	326 €	418 €	374 €	522 €	670 €
9	über 108.000 €	291 €	407 €	522 €	403 €	563 €	723 €

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Nachtragssatzung vom 16.01.2017 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 16.01.2017

Peter Hinze
Bürgermeister

2. Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Emmerich am Rhein

1) Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses in die Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2014 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Kämmerers der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2014, die Behandlung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2014 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 275.798.049,05 Euro zum 31.12.2014 ab.

Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2014

Aktiva	31.12.2013	31.12.2014
1. Anlagevermögen	266.850.407,67 €	265.820.999,63 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	55.053,77 €	65.580,16 €
1.2 Sachanlagen	169.598.133,83 €	168.479.943,25 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.617.884,37 €	23.841.949,73 €
1.2.1.1 Grünflächen	17.063.604,47 €	17.063.351,64 €
1.2.1.2 Ackerland	2.306.018,37 €	2.305.388,37 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.455,18 €	986.311,00 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.261.806,35 €	3.486.898,72 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	72.683.207,82 €	71.492.284,72 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	590.100,50 €	578.231,60 €
1.2.2.2 Schulen	50.452.024,96 €	52.216.702,48 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.153.628,87 €	1.120.055,89 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	20.487.453,49 €	17.577.294,75 €

1.2.3 Infrastrukturvermögen	65.356.961,54 €	64.865.517,60 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.350.966,95 €	18.351.375,66 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.100.883,83 €	1.098.716,48 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	45.731.322,62 €	45.234.253,46 €
1.2.3.6 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	173.788,14 €	181.172,00 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	24.274,51 €	20.612,97 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.834.363,50 €	1.810.823,17 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.930.080,82 €	1.950.416,09 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.027.551,23 €	3.013.130,02 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.123.810,04 €	1.485.208,95 €
1.3 Finanzanlagen	97.197.220,07 €	97.275.476,22 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.768.626,38 €	45.768.626,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	366.393,49 €	404.785,14 €
1.3.5 Ausleihungen	117.635,20 €	157.499,70 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	117.635,20 €	157.499,70 €
2. Umlaufvermögen	8.616.418,73 €	7.788.310,09 €
2.1 Vorräte	0,00 €	7.981,09 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00 €	7.981,09 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.719.660,22 €	7.788.310,09 €
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	6.562.558,33 €	7.152.361,89 €
2.2.1.1 Gebühren	459.349,81 €	430.620,44 €
2.2.1.2 Beiträge	252.982,66 €	254.452,03 €
2.2.1.3 Steuern	3.862.800,87 €	3.793.178,07 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.023.646,66 €	1.218.107,35 €
2.2.1.5 sonst. öffentl.-rechtl. Forderungen	1.140.529,61 €	1.456.004,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	157.101,89 €	210.476,84 €
2.2.2.1 gegenüber dem privatrechtl. Bereich	77.597,21 €	173.803,93 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	200,00 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	8.543,83 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	19.591,55 €	927,80 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	37.521,00 €	27.001,28 €
2.2.3 sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	1.896.758,51 €	417.490,27 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.104.785,86 €	2.188.739,33 €
Summe Aktiva	277.571.612,26 €	275.798.049,05 €

Passiva	31.12.2013	31.12.2014
1. Eigenkapital	144.528.209,35 €	149.520.026,39 €
1.1 Allgemeine Rücklage	140.014.267,52 €	139.953.198,05 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	10.496.542,96 €	4.513.941,83 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-5.982.601,13 €	5.052.886,51 €
2. Sonderposten	74.140.332,13 €	74.079.267,55 €
2.1 für Zuwendungen	51.467.231,65 €	52.132.351,21 €
2.2 für Beiträge	22.649.918,17 €	21.924.477,85 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	23.182,31 €	22.438,49 €
3. Rückstellungen	26.942.753,49 €	22.126.119,89 €
3.1 Pensionsrückstellungen	20.129.956,00 €	21.421.751,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	677.798,42 €	107.798,42 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	6.134.999,07 €	596.570,47 €
4. Verbindlichkeiten	30.489.201,19 €	28.213.277,73 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	14.533.736,04 €	13.191.762,91 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €

4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	6.740.058,64	6.013.881,25 €
4.2.5 von Kreditinstituten	7.793.677,40	7.177.881,66 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.000.000,00	7.900.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	3.021.656,89	2.967.975,09 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	994.175,64	976.721,39 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	549.094,51	336.465,26 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.566.323,55	1.883.884,98 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	824.214,56	956.468,10 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.471.116,10	1.859.357,49 €
Summe Passiva	277.571.612,26	275.798.049,05 €

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2014 wird wie folgt festgestellt:

Ergebnisrechnung zum 31.12.2014

Ordentliche Erträge:	63.161.141,75 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-58.921.911,99 €
= Ordentliches Ergebnis:	4.239.229,76 €
+ Finanzergebnis:	813.656,75 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	5.052.886,51 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	0,00 €
= Jahresabschlussergebnis	5.052.886,51 €

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2014 auf 9.566.828,34 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2014 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 17.01.2017

gez.
Peter Hinze
Bürgermeister

3. Ratssitzung am Dienstag, 31. Januar 2017, um 18:30 Uhr
hier: Tagesordnungspunkte

Am 31. Januar 2017 findet um 18:30 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Nichtöffentlich

- 1 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016

- 2 Breitbandausbau im Stadtgebiet von Emmerich am Rhein; hier: Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Kleve zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Kleve Eingaben an den Rat
- 3 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 23. Januar 2017

Peter Hinze
Bürgermeister

4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über das Widerspruchsrecht über Melderegisterauskünfte

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung

unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch kann schriftlich - auch per E-Mail - oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein, erhoben werden.

Öffnungszeiten

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr	

Emmerich am Rhein, den 24. Januar 2017

Peter Hinze
Bürgermeister